

Gartenordnung

des

Kleingartenverein Weseresch e.V.

(KGV Weseresch)

Genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 23.10.2021

Gültig ab dem 01.01.2022

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf genderspezifische Formen. Sämtliche Bezeichnungen gelten für alle möglichen Geschlechter.

Inhalt

1 Nutzung	2
2 Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen	3
3 Bebauung	4
4 Versorgungsanlagen (Strom Wasser)	4
5 Tierhaltung	5
6 Befahren der Wege	5
7 Beseitigung von Abfällen	5
8 Ruhestörungen und sonstige Bestimmungen	6
9 Verstöße und Folgen	6
10 Bewertung	7
11 Gültigkeit	7

1. Nutzung

- 1.1. Der Unterpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Die Aufteilung des Gartens ist so:
1/3 Fläche sind mindestens für Obst- und Gemüseanbau zu nutzen (kleingärtnerische Nutzung).
1/3 Fläche können für Zieranpflanzungen wie Blumenbeete, Sträucher, Rasen etc. genutzt werden.
1/3 Fläche können für Gartenlaube, Wege, Terrasse, Spielgeräte etc. genutzt werden (Erholung).
Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Einseitige Kulturen dürfen nicht angelegt werden.
- 1.2. Der Unterpächter ist verpflichtet, den Garten sauber und alle Gartenpflanzen und Bäume gesund zu erhalten. Es sollen nur aufeinander abgestimmte und miteinander verträgliche, umweltfreundliche Kulturverfahren angewandt werden.
- 1.3. Der Garten darf nur vom Unterpächter und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Die Hilfe von Vereinsmitgliedern bei der Gartenbewirtschaftung (Nachbarschaftshilfe) sind vorübergehend (Urlaub, Krankheit) gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, muss die Genehmigung vom Vorstand erfolgen. Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Vorstand untersagt werden.
- 1.4. Der Unterpächter haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht wurden.
- 1.5. Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel - auch Verkauf und Ausschank von Getränken unbeschadet etwa vorliegender gewerberechtlicher Erlaubnis - sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind unzulässig.
- 1.6. Ziersträucher und niedrig bleibende Zierkoniferen dürfen angepflanzt werden. Das Heranwachsen lassen von Park- und Waldbäumen, die von Natur aus höher als 3,00m werden (wie z.B. Linden, Birken, Fichten, Kiefern, Tannen, Walnuss, Buchen, Eichen, Lebensbäume, Thuja usw.) ist verboten. Bei der Anpflanzung von Obstbäumen und Sträuchern sind grundsätzlich nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf eine Höhe von 3,00m gehalten werden können. Ein Halbstammobstbaum zur Schattenwirkung am Gartenhaus ist erlaubt.
- 1.7. Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf noch durch Nährstoffentzug und Wurzeldruck beeinträchtigt werden.
- 1.8. Samentragendes Unkraut muss rechtzeitig vor dem Samenwurf beseitigt werden.
- 1.9. Die Anlage eines Komposthaufens im Garten ist Pflicht. Es dürfen nur gesunde Pflanzenteile zu einer ordnungsgemäßen Kompostierung verwendet werden. Es darf keine Asche (Schwermetalle), Fette, Öle, Speiserest (Fleisch, Käse, Knochen, Fischgräten), Zigarettenreste, Metall, Steine, Leder, Kunststoffe, behandeltes Holz oder Backwaren kompostiert werden.
- 1.10. Gehölze und Bäume müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, mit Stubben / Stumpf entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Vorstand angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen besteht (z.B. bei Befall durch Krebs, Feuerbrand usw.). Feuerbrand ist dem Vorstand zeitnah zu melden (Meldepflicht).
- 1.11. Die Grenzabstände sind einzuhalten. Anpflanzungen mit mangelhaftem Pflanz- oder Grenzabstand sind spätestens vor Pächterwechsel zu entfernen.
- 1.12. Abgrenzungen zum Nachbarn durch eine lebende Sichtschutzhecke oder Holz sind im Sitzplatzbereich der Laube bis zu 1,80m Höhe unter Einhaltung der Grenzabstände möglich.
- 1.13. Zwischen den Kleingärten sind sockellose Holzlatten - sowie engmaschige Drahtgeflecht- und Stabgitterzäune oder Hecken (Grenzabstand beachten) bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. An der Rückseite der Laube kann vom Vorstand ein Sichtschutz bis zu einer Höhe von 1,80m erlaubt werden.

- 1.14. Beet- oder Wegeeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,30 m erlaubt.
- 1.15. Der Baumschnitt / Heckenschnitt ist in der Zeit vom 01.März bis 30.September grundsätzlich verboten. Folgende Ausnahmen können berücksichtigt werden:
- Im Innenbereich auf regelmäßig gärtnerisch genutzten Flächen
 - Maßnahmen, die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen (z.B. Gehwege)
 - schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung
 - behördlich angeordnete Maßnahmen
 - geringer Gehölzbewuchs zur Verwirklichung genehmigter Baumaßnahmen beseitigen
- Vorher sind immer die Bereiche auf Vogelnester oder Brutstellen zu prüfen. Diese Bereiche sind zu schonen.
- 1.16. Die nach dem Bewertungsprotokoll zu beseitigenden Gehölze sind mit Wurzeln zu entfernen, und zwar durch den aufgebenden Unterpächter oder auf dessen Kosten.
- 1.17. Der Schnitt der Obstbäume und Sträucher muss regelmäßig und fachgerecht durchgeführt werden.
- 1.18. Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nützlinge hat den Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einen umweltfreundlichen Garten. Feuchtbiotope sind erwünscht.
- 1.19. Die Schutzordnung für Bienen ist zu beachten. Nur wenn größere Schäden zu erwarten sind, dürfen nur amtlich zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die
- nicht bienengefährlich sind,
 - für Warmblütler nicht oder nur gering giftig sind,
 - gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürlichen Feinde schonen, schnell abgebaut werden.
- Die Anwendungsvorschriften sind genauestens zu beachten.
- 1.20. Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden (Winddrift etc.). Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle daraus entstandenen Schäden.

2. Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

- 2.1. Die zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen und Anlagen sind von allen Benutzern zu schonen. Der Unterpächter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.
- 2.2. Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und der Schulung, sowie gesellschaftlichen Zwecken des Vereins, seiner Mitglieder und der Schreberjugend. Es besteht kein Verzehrzwang. Im Vereinshaus besteht generelles Rauchverbot. Für das Vereinshaus kann der Vorstand eine Benutzer- und Hausordnung aufstellen. Diese ist für alle Mitglieder bindend.
- 2.3. Die Gemeinschaftsanlagen und die Außenumzäunung sind in gutem Zustand zu halten. Sind für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage Richtlinien oder Anordnungen ergangen oder liegen diesbezüglich Beschlüsse vor, so sind diese vom Unterpächter zu befolgen.
- 2.4. Soweit keine anderen Anordnungen getroffen sind, darf die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage 1,60m nicht überschreiten. Zäune und Hecken am gleichen Weg sind in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten.
- 2.5. Der Unterpächter hat die seinen Garten umschließenden Wege sauber zu halten.
- 2.6. Entwässerungsgräben oder sonstige durch eine Kleingartenanlage führende Wassergräben müssen, soweit sie die Gärten durchqueren oder begrenzen, von den Anliegern gereinigt und instandgehalten werden. Der Umfang der Reinigungs- und Instandhaltungspflicht ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Der natürliche Wasserablauf darf nicht gestört werden.

Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind im Interesse des Umweltschutzes zu unterlassen.

- 2.7. Stacheldraht innerhalb und außerhalb der Anlagen ist verboten.

3. Bebauung

- 3.1. Die Bebauung richtet sich nach den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes, der Verpächter (Stadt Osnabrück und Privatverpächter) sowie den Regeln des Vereins. Alle Gebäude und Nebenanlagen sind zu pflegen und instand zu halten.
- 3.2. Die Größe der Gartenlaube darf 24m² einschließlich überdachten Freisitz nicht überschreiten.
- 3.3. Nebenanlagen können gebaut werden. Die Bauregeln sind in der Anlage 4 aufgelistet.
- 3.4. Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube und jede andere Baumaßnahme bedarf der schriftlichen Genehmigung, die beim Vorstand mit Zeichnung zu beantragen ist. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung ausgehändigt wurde.
- 3.5. Abweichungen von einem genehmigten Bauplan stellen einen Verstoß gegen den Unterpachtvertrag dar.
- 3.6. Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Gartenordnung stehen, müssen spätestens vor Pächterwechsel beseitigt werden. Das gilt auch für Bauten mit Bestandsschutz.
- 3.7. Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten ein Anspruch auf Entschädigung.
- 3.8. Es sind im Kleingarten nur Verbandsfahnen (grün, weiß, gelb) oder offizielle Landesfahnen erlaubt.
- 3.9. Trampoline, Sandkästen und Planschbecken für Kinder sind nur bis zu einem Durchmesser von 1,50m im Freizeitbereich erlaubt.

4. Versorgungsanlagen (Strom Wasser)

- 4.1. Für die Parzellen wird kein Strom (Arbeitsstrom) vom Verein bereitgestellt.
- 4.2. Eine Solaranlage bis zu 1m² ist möglich und muss beim Vorstand beantragt werden. Für die Befestigung dürfen die Eternitplatten (mit Asbest) nicht beschädigt werden.
- 4.3. Die Wasserversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für die gärtnerische Nutzung. Wie sie im Einzelnen hergestellt wird, ob jeder Garten einen Wasseranschluss erhält oder ob sich mehrere Kleingärtner eine Wasserzapfstelle teilen, bleibt der Entscheidung des Vorstands überlassen. Der Vorstand kann anordnen, dass ein bestimmter Zählertyp in den einzelnen Parzellen zu verwenden ist. Er kann ferner anordnen, dass die in den Parzellen vorhandenen Zählertypen regelmäßig geeicht werden. Die entsprechenden Kosten der Eichung werden von den jeweiligen Pächter getragen. Der Kleingartenpächter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verbrauch auch mittels ungeeichter Zähler erfasst werden kann und erkennt den jeweiligen Zählerstand auch ausdrücklich an. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen nachzuweisen, dass mehr oder weniger Wasser/Strom verbraucht worden ist, als von dem ungeeichten Zähler erfasst wurde. Für jeden Garten wird ein Wasseranschluß vom Verein gestellt. Das Wasser wird zum Frostschutz im Oktober/November abgestellt. Die Wasseruhren werden vom Obmann abgelesen und der Stand an den Vorstand gemeldet. Dem Obmann oder dem Vorstand ist ein Zweitschlüssel auszuhändigen. Der Wasserhahn bleibt im Winter offen. Alle Schläuche sind frostsicher vom Wasserhahn zu trennen. Das Wasser wird im März/April angestellt. Die Wasseruhren werden vom Obmann abgelesen und kontrolliert. Jede Wasseruhr wird geprüft, ob sie funktioniert. Danach werden der Wasserhahn und der Kasten wieder verschlossen. Die Wasseruhr ist Eigentum des Unterpächters. Sollte sie defekt sein, so ist er für einen Austausch verantwortlich. Wenn die Wasseruhr ausgetauscht wurde, ist der Obmann oder der Vorstand über die neue Nummer der Uhr und den alten und den neuen Zählerstand zu informieren. Der ordnungsgemäße Einbau ist vom Obmann oder Vorstand zu prüfen, die Wasseruhr ist zu verplomben. Wenn die Uhr nicht abgelesen werden kann, so wird der Verbrauch für die nächste Abrechnung geschätzt.

- 4.4. Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung bzw. bei Diebstahl der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage tragen die Unterpächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist.
- 4.5. Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen, soweit keine andere Regelung besteht, die Unterpächter anteilmäßig.
- 4.6. Alle Flüssiggasflaschen sind im Kleingarten so aufzustellen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind. Größere Anlagen (Behälteranlagen) sind im Kleingarten nicht erlaubt.
- 4.7. Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.
- 4.8. Zierteiche sind bis zu einer Größe von 6 qm zulässig. Sie dürfen nicht aus Beton oder Mauerwerk erstellt werden. Sie sind ggf. mit einer Teichsicherung zu versehen.
- 4.9. Wege und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Bitumen/Asphalt angelegt werden.

5. Tierhaltung

- 5.1. Das Halten von Großvieh, Schweine, Hunden, Katzen, Hühner, Wachteln, Tauben etc. ist verboten. Die Haltung von Kleinvieh kann der Vorstand im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen unter näheren Anweisungen gestatten. Durch die Tierhaltung dürfen der Gesamteindruck der Anlage, wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt, die Gartengemeinschaft und die Nachbarn nicht gestört werden.
- 5.2. Freilaufende oder streunende Tiere dürfen nicht gefüttert werden. Durch regelmäßiges Füttern und Tränken erlangen diese Gartenfreunde die tatsächliche Gewalt über die Tiere und sind damit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Besitzer der Tiere; mit allen Rechten und Pflichten für das Wohlergehen, auch im Winter.
- 5.3. Bienenhaltung ist im Rahmen nichtgewerblicher Nutzung erwünscht. Für die Bienenhaltung muss ein Antrag beim Vorstand gestellt werden. Der Imker muss Mitglied in einem Imkerverein sein und dies nachweisen. Die Zahl der Völker kann begrenzt werden. Sind unmittelbare Nachbarn oder deren Familienangehörige nachweislich besonders allergisch gegen Bienenstiche, so kann der Vorstand die Bienenhaltung zu untersagen und für die Beseitigung zu sorgen. Kranke Völker (z.B.: Faulbrut) sind dem Vorstand zu melden und beim Veterinäramt anzeigepflichtig.
- 5.4. Mitgebrachte Hunde sind in der Kleingartenanlage angeleint zu führen und im Garten so unter Aufsicht zu halten, dass es zu keiner Belästigung kommt. Andere mitgebrachte Tiere sind beim Verlassen des Gartens wieder mitzunehmen (Ausnahme: genehmigte Tiere 5.1).
- 5.5. Für Schäden, die sich aus Tierhaltung ergeben, haftet der Besitzer.

6. Befahren der Wege

- 6.1. Das Befahren der Wege in Kleingartenanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.
- 6.2. Bei entsprechender Belastbarkeit (Unterbau, Witterung etc.) und Breite der Wege kann bei Anlieferung größerer Mengen von Dünger oder Baustoffen oder bei Pächterwechsel vom Verein eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden; sie ist vom Unterpächter vorher einzuholen. Die Wege dürfen in diesen Fällen zum kurzfristigen Entladen / Beladen befahren werden. Das angelieferte Material ist umgehend von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material gegen Unfälle abzusichern.
- 6.3. Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege mit Fahrzeugen und bei der Materiallagerung von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.

7. Beseitigung von Abfällen

- 7.1. Gartenabfälle müssen so weit wie möglich kompostiert werden. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.

- 7.2. Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere auch kranke Pflanzenteile, sowie Schutt, Gerümpel, Unrat usw. sind abzufahren und dürfen keinesfalls im Garten vergraben werden.
- 7.3. Schädliche Abwässer sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Grundwassers und der Umwelt ausgeschlossen ist.
- 7.4. Für die Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Schad- und Giftstoffen, die nicht mehr benötigt werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen.
- 7.5. Für die Verbrennung von Gartenabfällen gilt das Ortsrecht.
- 7.6. Toiletten müssen fach- und umweltgerecht entleert werden. Empfohlen werden Einstreu- oder Verdunstungstoiletten mit anschließender Kompostierung der Fäkalien.

8. Ruhestörungen und sonstige Bestimmungen

- 8.1. Der Unterpächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
- 8.2. Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden.
- 8.3. Ruhestörungen durch den Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräte usw. sind zu unterlassen. Es gilt die Zimmerlautstärke.
- 8.4. Ruhestörungen durch Maschineneinsatz einschließlich Motorrasenmäher und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten.
- 8.5. Es gelten in den Sommermonaten März bis Oktober folgende Ruhezeiten:
 - a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen immer.
 - b) montags bis freitags von 13.00 bis 15.00 und ab 20:00 Uhr
 - c) samstags von 13.00 bis 15.00 und ab 18:00 Uhr
- 8.6. Es gelten in den Wintermonaten November bis Februar folgende Ruhezeiten:
 - a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen immer.
 - b) montags bis freitags ab 20:00 Uhr
 - c) samstags ab 18:00 Uhr
- 8.7. In der Ruhezeit ist kein Klopfen, kein Hämmern, kein Sägen, kein Rasen mähen, keine Steine verlegen, keine Motorengeräusche, kein Lärm etc. Geräusche spielender Kinder sind kein Lärm in diesem Sinne.
- 8.8. Instandhaltung und Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen und auf den dazugehörigen Einstellplätzen sind verboten. Das Parken ist nur auf den ausgebauten Einstellplätzen erlaubt.
- 8.9. Das Aufstellen von Wohnwagen innerhalb der Kleingartenanlagen ist verboten.
- 8.10. Das Wohnen im Kleingarten ist verboten. Wasserleitungen, Duschen oder ähnliches in der Laube sind verboten.
- 8.11. Offenes Feuer (z.B.: Lagerfeuer, Grillschale, Holz oder Gartenabfälle verbrennen, etc.) ist verboten. Das Grillen ist nur mit Holzkohle oder Gas erlaubt. Funkenflug ist zu vermeiden. Feuerlöschmittel sind immer bereit zu halten.
- 8.12. Der Müll und die Essenreste sind mitzunehmen.

9. Verstöße und Folgen

- 9.1. Bei Versäumnis der Pflichten ist der Vorstand nach zweimaliger Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten oder Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen. Es ist mindestens der Stundensatz der Ausfallentschädigung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit zu zahlen.
- 9.2. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann der Vorstand – unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil-, oder strafrechtlichen Folgerungen – nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes dem Pächter gekündigt werden.

10. Bewertung

- 10.1. Vor der Übergabe eines Kleingartens wird eine Bewertung (Wertermittlung) durchgeführt. Mit der Bewertung wird der Zustand, die Mängel und der kleingärtnerische Wert des Gartens in einem Bewertungsprotokoll dokumentiert. Sie ist Grundlage bei der Bemessung und der Höhe der Entschädigung.
- 10.2. Die Bewertung soll nach den Regeln des Bundeskleingartengesetzes, des Land Niedersachsen, des Landesverband Niedersächsischer Kleingärtner e.V., des Bezirksverbandes Osnabrück der Kleingärtner e.V. und des Kleingartenvereins Weseresch e.V. durchgeführt werden.
- 10.3. Das Bewertungsprotokoll ist allen beteiligten Parteien auszuhändigen.

11. Gültigkeit

Die Gartenordnung ist ausdrücklicher Bestandteil des Unterpachtvertrages und der Satzung.

12. Anlagen

Anlage 1: Verbotene Pflanzen

Anlage 2: Pflanzabstände und Grenzabstände

Anlage 3: Empfohlene Gehölze für Formschnitthecken

Anlage 4: Bau-Regeln

Anlage 5: besondere Regeln

Anlage 1: Verbotene Pflanzen

Zu stark wachsende Gehölze:

Ein Kleingarten soll durch einen lockeren Gehölzbestand, vorwiegend aus Kultursorten von Kern- und Steinobstbäumen, geprägt sein. Die Gehölzanzpflanzungen in der Parzelle müssen innerhalb der Kleingartenanlage den Blick in den Garten gewährleisten. Des Weiteren dürfen die Gehölze nicht den Anbau niedrigwachsender Nutzpflanzen (Gemüse, Erdbeeren, einjährige Schnittblumen, Kräuter) beeinträchtigen. Es sind daher, neben einzelnen größeren Kern- oder Steinobstbäumen, in Art und Anzahl nur solche Laubgehölzarten auszuwählen, die für kleine Gärten geeignet sind und die durch Schnittmaßnahmen dauerhaft auf eine Höhe von 3,00 m begrenzt werden können. Das Kultivieren jeglicher Nadelbaumarten und sonstiger Koniferen ist nicht gestattet. Alte, größere Bäume von Kern- und Steinobst sind nicht nur alte Nutzpflanzensorten, sondern auch wertvolle Biotop, die durch gute Pflege so lange wie möglich zu erhalten sind. Quelle: Bundeskleingartengesetz

Krankheitsübertragende und invasive Pflanzen :

Feuerbrand:

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfalligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in Kleingartenanlagen kultiviert werden.

Birnengitterrost:

Wacholder (Juniperus) ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der Gattung „Juniperus“ in der gesamten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

Johannisbeersäulenrost:

Als Winterwirt sind 5-nadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere. Zum Beispiel: Weymuthskiefer (Pinus strobus), Westliche Weymuthskiefer (Pinus monticola) oder Tränenkiefer (Pinus wallichiana). Sie dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden.

Neophyten: In Deutschland eingeführte / eingeschleppte Pflanzen, die den Lebensraum unserer Nutzpflanzen verdrängen können. Sie haben hier keine oder nur wenig Fressfeinde und können sich deshalb unbeschränkt vermehren. Sie sind in den Kleingärten unerwünscht oder verboten.

Invasive Neophyten:

Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungspotential. Laut Bundesnaturschutzgesetz müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Verdrängung heimischer Arten durch invasive Arten zu verhindern. Es geht diese Gefahr derzeit insbesondere von folgenden Pflanzenarten aus, daher ist die Kultivierung in der gesamten Kleingartenanlage verboten:

Nicht beherrschbare Neophyten mit starkem Verbreitungspotential: Staudenknöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. x bohemica*)

Drüsiges Springkraut, auch indisches oder japanisches Springkraut genannt (*Impatiens glandulifera*)
Kanadische- und Riesengoldrute (*Solidago canadensis* und *gigantea*) Gemeiner Bastardindigo (*Amorpha fruticosa*) – 3 m hoher Schmetterlingsblütler

Neophyten mit starkem Verbreitungspotential und negativer Wirkung auf die menschliche Gesundheit:

Beifußblättriges Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*) – Allergien, Asthma
Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) – phototoxische Wirkung, Brandblasen

Anlage 2: empfohlene Pflanzabstände und Grenzabstände

Gehölze	Pflanzabstand	Grenzabstand
Kernobst & Steinobst Apfel, Birne, Quitte, Mispel, Aronia, Pfirsich, Aprikose, Pflaume, Sauer- & Süßkirsche u.a.		
Säulenbäume (Ballerina, Columnar, etc.)	0,50 m	2,00 m
Spindel- oder Buschbaum, Stammhöhe bis 0,60 m	3,00 m	2,00 m
Viertel- und Halbstämme, Stammhöhe bis 1,50 m	4,00 m	2,00 m
Beerenobst Jochelbeere (Josta)	2,00 m	1,00 m
Johannisbeeren, Stachelbeeren, Maibeeren (Büsche und	1,25 m	1,00 m
Johannis- & Stachelbeeren (1- bis 3-triebige Spindel am Spalier)	0,50 m	1,00 m
Himbeeren	0,40 m	1,00 m
Brombeeren	3,00 m	1,00 m
Heidelbeeren & Weinreben	1,00 m	1,00 m
Ziergehölze einzelnstehend	3,00 m	2,00 m
in freier Hecke stehend	1,00 m	2,00 m
Formschnitthecken	0,20 - 0,50	1,00 m

Die Pflanzabstände stellen die fachlich empfohlenen Mindestabstände dar.

Die Grenzabstände orientieren sich an Aussagen vom Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz und wurden an die Gegebenheit in den Kleingartenanlagen angepasst. Gemessen wird von der Stammmitte des Gehölzes.

Anlage 3: Empfohlene Gehölze für Formschnitthecken

Empfohlene Gehölzarten	Bemerkungen
Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	Grün, Schwarzgrün, Gold
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Regelmäßiger Schnitt notwendig
Feuerdorn (Red Column)	Wenig anfällig für Feuerbrand
Weißdorn (<i>Crataegus</i>)	
Buchs (<i>Buxus sempervirens</i>)	Gefährdung durch Buchsbaumzünsler und Buchsbaum-Triebsterben

Anlage 4: Bau-Regeln in unseren Kleingartenanlagen

Bitte erst einen Bauantrag beim Vorstand stellen

☞ Bau einer Laube	max. 24 m ² (einschl. überdachtem Freisitz von maximal 6m ²)
☞ Erweiterung der Laube	bis max. 24 m ² (einschl. überdachtem Freisitz von maximal 6m ²)
☞ Dachüberstand	max. 0,60 m
☞ Freisitz	ohne Dach
☞ Überdachter Freisitz	max. 6m ²
☞ Terrasse, Wege	ohne Beton
☞ Pergola	max. 12m Länge
☞ Sichtschutz	im Sitzplatzbereich der Laube erlaubt, besser Hecke anpflanzen max. 1,80m Höhe
☞ Kleingewächshaus	max. 6m ² Grundfläche, max. 2,10 m Höhe, Grenzabstand min. 2,0 Meter
☞ Karrenunterstand	max. 1,5m x 1,0m x 1,0m (L x B x H)
☞ Spielhaus	max. 2,50 m ² Grundfläche, 1,60 m Höhe, transportabel, kein Fundament,
☞ Grill	beweglich, keine Verankerung im Boden
☞ Teich	max. 6m ² , evtl. Zaun für die Kinder
☞ Solaranlage	max. 1 m ² auf dem Dach, Zusatzversicherung?
☞ Gerätebox	handelsüblich
☞ Gerätehaus	max. 1,60 x 1,60 x 2,00 m (L x B x H)




Und erst nach der Genehmigung mit den Arbeiten beginnen!

Anlage 5: besondere Regeln in unseren Kleingartenanlagen


• Tomatenhaus	nur bis nach der Ernte (Regenschutz)
• Frühbeet Kasten	max. 6m ² pro Stück
• Planschbecken	max. 1,50m Durchmesser, nur für Kinder
• Trampolin	max. 1,50m Durchmesser, nur für Kinder
• Regentonne	nutzen
• Pavillon	maximal 2 Wochen aufstellen
• Wasseranschluss <u>im</u> Haus	verboten
• Nebenleitung ohne Wasseruhr	verboten
• Spültoilette	verboten
• Toilettenraum	min. 1 m ² , von außen zugänglich, kein Durchgang zum Aufenthaltsraum
• Gartentor, Zaun	pflügen, Farbe und Pinsel beim Verein abholen
• Zaun zum Hauptweg	max. 1,60m Höhe
• Hecke zum Hauptweg	max. 1,60m Höhe
• Zwischenzaun / -hecke	bis 0,80 m Höhe
• Wegbepflanzung	pflügen, und ggf. erneuern
• Wege vor dem Garten	laufend sauber halten
• Parkbäume / Waldbäume	verboten und immer wieder entfernen (Linde, Birke, Fichte, Kiefer, Tanne, Walnuss, Buche, Eiche, Lebensbaum, Thuja, etc.)
• Samentragendes Unkraut	immer sofort entfernen
• Kompost	nutzen, ggf. neu anlegen
• Schrott und Unrat	entsorgen und nix neues hinlegen
• Wasseruhr	Ablesedatum ab 30.Oktober (wetterbedingt), bitte Termin freihalten. Ersatzschlüssel beim Vorstand hinterlegen, da sonst der Verbrauch geschätzt wird.

Streutoiletten
mit Sägemehl oder Strohhäcksel ohne chemische Zusätze nutzen

Campingtoiletten
nur **ohne** Formaldehyd- oder **ohne** Glutaraldehyd-Zusätze.



Giftig



Umweltgefährlich

Sehr giftig für Wasserorganismen.